

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 10 (1963)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«² Für öffentliche Schutzräume für mindestens 100 Personen kann der Bundesrat in besonderen Fällen Beiträge bis zu 40 Prozent gewähren.»

Art. 89

2. Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

² Der Bundesrat erlässt insbesondere Bestimmungen über die Aufklärung, den Sanitätsdienst und den Atom-biologisch-chemischen Dienst der Zivilbevölkerung, über Alarm, Brandschutz und Obdachlosenhilfe sowie zur Durchführung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

³ Der Bundesrat kann mit der Durchführung dieses Abkommens neben dem Schweizerischen Roten Kreuz die Schutzorganisationen beauftragen. Den Schutzorganisationen kann insbesondere die Abgabe von Erkennungsmarken an Kinder und die Orientierung der Bevölkerung über das genannte Abkommen übertragen werden.

⁴ Der Vollzug der Vorschriften ist im übrigen Aufgabe der Kantone und unter ihrer Aufsicht der Gemeinden, der Leitungen der öffentlichen und der privaten Betriebe sowie des einzelnen.

Art. 90

3. Vollzug

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, soweit er Bundessache ist.

Art. 91

4. Koordination

¹ Der Bundesrat ordnet die Koordination des Zivilschutzes mit der Armee und der Kriegswirtschaft.

² Der Bundesrat grenzt insbesondere im einzelnen die Zuständigkeit zwischen den zivilen Behörden und den militärischen Stellen ab.

Art. 92

5. Bisherige Aufgaben

¹ Das Bundesamt für Zivilschutz übernimmt die zivilen Aufgaben, die bisher von der Abteilung für Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartementes und vom Eidgenössischen Gesundheitsamt des Eidgenössischen Departementes des Innern für den Zivilschutz besorgt wurden.

² Der Bundesrat trifft alle Massnahmen, die sich aus der Trennung des Zivilschutzes vom Eidgenössischen Militärdepartement ergeben.

³ Aufgaben, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Luftschutztruppen sind, ohne die militärischen Bedürfnisse zu vernachlässigen, vor allem nach den Anforderungen des Zivilschutzes zu richten.

⁴ Männer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens

des Gesetzes bereits im Zivilschutz eingeteilt sind und das 60. Altersjahr erfüllt haben, bleiben schutzdienstpflichtig bis zum 65. Altersjahr.

Art. 93

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) wird wie folgt ergänzt:

6. Ergänzungen
a) Erwerbsersatzordnung

Artikel 1, Absatz 2: Personen, die im Zivilschutz Dienst leisten, haben für jeden ganzen Tag, für den sie die Vergütung im Sinne des Artikels 46 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz beziehen, ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigung. Sie werden den Wehrpflichtigen im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt, doch finden auf sie Artikel 9, Absatz 2, 2. Satz und Artikel 11 keine Anwendung.

Artikel 21, Absatz 1, 2. Satz: Für den Zivilschutz erfolgt die Durchführung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der Schutzorganisationen.

Art. 94

¹ Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1919 betreffend Organisation des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes wird wie folgt ergänzt:

b) Organisation des Justiz- und Polizeidepartementes

«8. dem Bundesamt für Zivilschutz.»

² Die bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 9.

Art. 95

¹ Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung wird wie folgt ergänzt:

c) Organisation der Bundesverwaltung

«VIII. Bundesamt für Zivilschutz

Vorbereitung und Durchführung der Gesetzgebung über den Zivilschutz.»

² Die bisherige Ziffer VIII wird Ziffer IX.

Art. 96

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

7. Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung;

2. der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938 betreffend die Strafvorschriften für den passiven Luftschutz.

³ Die bisherigen Ausführungsbestimmungen, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie angepasst, ersetzt oder aufgehoben werden.

Woldecken



eskimo

für Zivilschutz

vorteilhaft in Qualität und Preis

Schweiz. Decken- und Tuchfabriken in Pfungen ZH

Verlangen Sie bitte bemusterte Offerte

Die Inserate sind ein wichtiger Bestandteil unserer Zeitung!

Sie orientieren die für den Zivilschutz verantwortlichen Behörden über die günstigen und der Empfehlung werten Bezugsquellen bei der Anschaffung von Material und Geräten

Vorbild SBB

1

Die Schweizerischen Bundesbahnen haben nach dem letzten Aktivdienst den Luftschutz, heute Zivilschutz genannt, nie abgebaut, sondern in Erkenntnis der Tatsache, dass alle Massnahmen des Zivilschutzes auch im Frieden Hilfe und Rettung bedeuten können, zielstrebig weiter ausgebaut. Es ist auch selbstverständlich, dass die Massnahmen des baulichen Zivilschutzes bei Neu- und Umbauten weitgehend Berücksichtigung finden. Ein Beispiel dafür ist gegenwärtig der grosse Bauplatz des Bahnhofes Bern. Die Schweizerischen Bundesbahnen geben für die Massnahmen des Zivilschutzes jährlich rund eine Million Franken aus.

Es wird unsere Leser interessieren, etwas mehr von der Zivilschutzorganisation der SBB zu vernehmen, der heute für die Erste Hilfe bei Brandfällen, Katastrophen und kriegerischen Ereignissen 11 000 ausgebildete Eisenbahner zur Verfügung stehen. Den folgenden Bildbericht entnehmen wir der Nummer 5/62 des «SBB-Nachrichtenblatts», der Zeitschrift für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen, der wir auch die Ueberlassung der Klischees verdanken.

Eisenbahner im Zivilschutzeinsatz

Man spricht in einer Personalzeitung nicht gerne von Unfällen. Ebenso ungern erwähnt man Krieg und Militär. Dass viele Leute eine Abneigung gegen diese Institutionen haben, ist keinesfalls verwerflich. Denn ohne Waffen und Krieg wäre die Menschheit ja sicher glücklicher.

Nun gibt es aber eben gewisse Notwendigkeiten, die, wenn auch nicht immer angenehm, so doch unumgänglich sind. Dies etwa dann, wenn ein Land wie die Schweiz seine Abwehrbereitschaft tatkräftig ausbaut und dabei weder auf die Meinung der jeder Pflicht abholden Faulen noch auf den Rat der wirklichkeitsfremden Idealisten hört. Da lob ich mir jene, die — mit oder ohne besondere innere Begeisterung — ihre Pflicht so gut wie möglich erfüllen. Ihnen wird die Aufgabe dann besonders erleichtert, wenn die Dienstleistung darauf ausgeht, Hilfe zu leisten, und wenn Wert und Nutzen der Ausbildung nicht nur in Kriegs-, sondern schon in Friedenszeiten in Erscheinung treten.

In diesem letztgenannten Sinne leistet der Eisenbahn-Luftschutz oder -Betriebsschutz jahraus, jahrein ausserordentlich wertvolle Arbeit, von der eigentlich nur wenig die Rede ist. 11 000 Eisenbahner — also mehr als ein Viertel des Personalbestandes — kommen hier regelmässig ihrer Dienstpflicht nach. Sie erfüllen hierbei drei Funktionen: Einmal helfen sie mit, in Kriegs- oder Aktivdienstzeiten den Bahnbetrieb aufrechtzuerhalten, und sodann versehen sie in Friedenszeiten den Feuerwehr- und Samariterdienst. Immer wieder erhalten sie dabei Gelegenheit, sich zu bewähren und bei Brand- und Unglücksfällen Erste Hilfe zu leisten.

Der Eisenbahn-Luftschutz besteht in allen Bahnhöfen, grössern Stationen, Werkstätten, Kraftwerken, Unterwerken und Lagerhäusern, wobei die Organisation jeweilen nach den örtlichen Bedürfnissen ausgerichtet ist. So wird beispielsweise bei unterirdischen Anlagen besonderer Wert auf den schweren Gasschutz gelegt. In diesem Sinne wird demnächst ein neuer, mit leistungsfähigen Spezialfahrzeugen ausgerüsteter Tunnelrettungsdienst eingerichtet, worauf wir an dieser Stelle noch zurückkommen werden.

Besonders eindrücklich ist für den unvoreingenommenen Beobachter, wie mit geringem Aufwand ein Maximum erreicht wird. Grund- und Wiederholungskurse



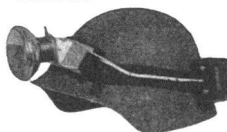
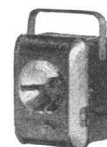
bestehen nur für das Kader. Sie betragen fünf bzw. zwei Tage. Die übrigen beim Luftschutz eingeteilten Eisenbahner erhalten ihre Ausbildung anlässlich der eintägigen Uebungen. Alle Kurse und Uebungen werden als Arbeitszeit angerechnet.

Am 5. April hatten wir Gelegenheit, einem im Rahmen der Grundschulkurse der Eisenbahnbetriebsgruppe 2 in Erstfeld durchgeführten Ernstfall-Einsatz beizuwohnen. Wir konnten uns dabei vom vorbildlichen Einsatz und vom verblüffenden Können der Kursteilnehmer überzeugen. Der Gedanke, dass nicht weniger als 11 000 Eisenbahner über gute Grundkenntnisse auf den verschiedenen Gebieten der Ersten Hilfe verfügen, darf uns Eisenbahner mit berechtigtem Stolz, die Nichteisenbahner aber mit dankbarer Anerkennung erfüllen. Diesem Dank möchten wir uns einmal gegenüber allen, die im Eisenbahn-Luftschutz ihre Pflicht erfüllen, an dieser Stelle anschliessen.

A

ZIVILSCHUTZ + FEUERWEHR

NEU: «ATLANTIC F»-Laterne, kombiniert mit Scheinw., Flut- und Bodenlicht sowie für verschiedene Signalzwecke mit einlegbaren Farbenscheiben und mit praktischem Umhänger zum Tragen auf der Brust. Absolut unverwundlich, rostfrei u. wasserdicht. Brenndauer oa. 30 bis 35 Stunden. Preis Fr. 28.— plus Umhänger und Farbensatz.



Stirn- und Helmlampe «METALLUM». Sehr lichtstark und robust. Mit Gehäuse für 3 Monozellenbatterien (oder mit Taschenlampengehäuse auf dem Helm tragbar). Kein Wackeln auf dem Helm. Preis ohne Batterien Fr. 31.—. Hierzu Batterien von bester Qualität, Schweizer Fabrikat. Ferner, neuzeitliche Scheinwerferlampen mit Trocken- und aufladbaren Dauerbatterien, mit und ohne Blinklicht. Diverse Taschenlampen und Batterien aller Art.

Prospekt und nähere Angaben erhalten Sie gerne durch die Generalvertretung

X. Marquart, Oberriet-Loo SG ☎ 071/78522 od. 78398
Vertretungen elektrischer Artikel